

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der Hochschule Anhalt

vom 08.04.2026

Auf Grundlage der §§ 27 Absatz 4 und 67a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368) zuletzt geändert am 17. März 2026 (GVBl. LSA 2026, 81), hat die Hochschule Anhalt folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Probestudium
- § 3 Zulassung zum Probestudium
- § 4 Ablauf und Abschluss des Probestudiums
- § 5 Verfahren in besonderen Fällen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für beruflich qualifizierte Personen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie eine durch Gesetze des Bundes oder der Länder anerkannte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem zum gewählten Studiengang fachlich verwandten Bereich sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können. Die Berufstätigkeit muss dabei einen Umfang von regelmäßig wenigstens 20 Wochenstunden aufweisen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine spezifischen Abweichungen festlegt, finden die Vorschriften der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt für die Verfahren der Zulassung und der Einschreibung entsprechende Anwendung.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Probestudium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist an das Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt per E-Mail zu richten. Bewerbenden wird empfohlen, frühzeitig die Allgemeine Studienberatung des SSC oder die zuständige Studienfachberatung zu konsultieren.
- (2) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:
 1. Ein aktueller, detaillierter Lebenslauf, der die exakten Zeiträume der relevanten Berufsausbildungen und der erforderlichen dreijährigen Berufserfahrung klar belegt.
 2. Kopien aller Urkunden und Zeugnisse des abgeschlossenen, mindestens zweijährigen, fachlich bezogenen Berufsabschlusses.
 3. Ein geeigneter Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit (beispielsweise in Form von Arbeitsverträgen oder Arbeitszeugnissen).
- (3) Fristen regelt Anlage 1 dieser Ordnung.

Das SSC prüft die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit und leitet den Antrag an den zuständigen Fachbereich weiter.

Die Studienfachberatung entscheidet über die Einschlägigkeit und teilt dies dem SSC mit.

§ 3 Zulassung zum Probestudium

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Probestudium führt zum Erwerb einer gebundenen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule Anhalt. Das Probestudium ist in allen Bachelor-Studiengängen möglich, sofern die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind und gegebenenfalls weitere, fachspezifische Zugangsbestimmungen des Feststellungsverfahrens erfüllt werden. Eine Zulassung zum Probestudium ist nicht möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt.
- (2) Im Rahmen des örtlichen Vergabeverfahrens werden zugelassene Bewerbende für das Probestudium in die Vorabquote für beruflich Qualifizierte einbezogen. Hierbei gelten die Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung.
- (3) Die Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung entspricht der Durchschnittsnote der abgeschlossenen Berufsausbildung. Liegt keine offizielle Durchschnittsnote vor, errechnet die Hochschule Anhalt diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis aufgeführten Einzelnoten. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt dabei auf eine Nachkommastelle genau, ohne Rundung.
- (4) In zulassungsfreien Studiengängen kann nach erfolgter Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Bewerbungsfristen unmittelbar die Immatrikulation über das Bewerberportal beantragt werden.

§ 4 Ablauf und Abschluss des Probestudiums

- (1) Das Probestudium an der Hochschule Anhalt ist auf zwei Semester befristet. Während dieser Zeit gelten für die Studierenden im Probestudium die Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs. Eine Durchführung des Probestudiums in Teilzeit oder eine Verlängerung über die zwei Semester hinaus sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Nachteilsausgleich wird gewährt.
- (2) Ein Probestudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden innerhalb der zwei Semester insgesamt Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits erfolgreich erworben und dem Prüfungsamt nachgewiesen haben.
- (3) Als Nachweis dient eine über das Onlineportal der Hochschule generierte, aktuelle Notenübersicht. Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 30.09. bzw. für das Sommersemester bis zum 31.03. im SSC vorzulegen. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage haben Studierende im Probestudium dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Das SSC kann daraufhin eine einmalige Verlängerung der Frist (siehe Anlage 1) gewähren. Mit dem Nachweis eines erfolgreich absolvierten Probestudiums erfolgt die Übernahme in das dritte Fachsemester.
- (4) Studierende im Probestudium sind durch ihre Immatrikulation Mitglieder der Hochschule Anhalt mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 5 Verfahren in besonderen Fällen

- (1) Bei nicht erfolgreich abgeschlossenem Probestudium ist die erneute Aufnahme eines Probestudiums oder eines Zugangs über die alternative Eingangsprüfung (§ 27 Absatz 5 HSG LSA) in demselben Studiengang ausgeschlossen.
- (2) Im Probestudium ist ein Wechsel des Studiengangs nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung gilt für alle Bewerbenden ab dem Wintersemester 2026/27.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 08.04.2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 08.04.2026.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt 2026 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Fristen

Für die Immatrikulation:

Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. August bzw. für einen Studienbeginn im Sommersemester bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres per E-Mail an das SSC zu richten.

Für die Verlängerung des Nachweises zur Leistungserbringung:

Bei einem angezeigten und begründeten Antrag auf Verlängerung der Einreichung der geforderten Leistungsübersicht kann das SSC einen einmaligen Fristaufschub längstens bis zum 20.10. des jeweiligen Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 20.04. des jeweiligen Jahres für das Wintersemester gewähren.